

TSV Hüttlingen 1892 e.V.

Geschäftsstelle
Bärenhaldenweg 5
73460 Hüttlingen

Telefon: 0 73 61 – 7 93 80
Fax: 0 73 61 – 97 31 03

Satzung des Turn- und Sportvereins Hüttlingen 1892 e.V.

überarbeitete Fassung wurde beschlossen bei der
Mitgliederversammlung am Freitag, den 31.03.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Turn- und Sportverein Hüttlingen 1892 e.V.".

Er hat seinen Sitz in 73460 Hüttlingen (Ostalbkreis) und ist im Vereinsregister VR 500049 des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

§ 2.1.1 Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, Förderung der Kultur sowie die offene Jugendarbeit und Jugendpflege.

§ 2.1.2 Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:

§ 2.1.2.1 die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und weiteren gesundheitsfördernden Maßnahmen,

§ 2.1.2.2 den Betrieb eines Sportkindergartens,

§ 2.1.2.3 die Kooperation mit Schulen und mit weiteren öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Betrieben und ähnlichen Einrichtungen,

§ 2.1.2.4 die Durchführung von Vorträgen,

§ 2.1.2.5 die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,

§ 2.1.2.6 die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen,

§ 2.1.2.7 die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Auftritte von Sport- und Showgruppen usw.).

§ 2.2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 **Der Verein** ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Turn- und Sportvereins.

§ 5 **Mitgliedschaft - Erwerb/Verlust**

Der Verein besteht aus den

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
- d) Ehrenmitgliedern

§ 5.1 **Erwerb**

- § 5.1.1.1 Ordentliches und jugendliches Mitglied kann jede männliche und weibliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Minderjährige bedürfen zu einem Aufnahmeantrag der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Jugendmitgliedschaft wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur ordentlichen Mitgliedschaft.
- § 5.1.1.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- § 5.1.1.3 Vereinsmitglieder, die sich beim Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtausschusses, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Einzelheiten dazu regelt die Ehrenordnung.
- § 5.1.2 Beitragsjahre sind Mitgliedsjahre. Für die Beitragsermäßigungen auf Grund von Mitgliedsjahren und für die Ehrungen auf Grund von Mitgliedsjahren gilt die Mitgliedschaft ab den vollendeten 18. Lebensjahr (= ordentliche Mitgliedschaft).
- § 5.1.3 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in Jugendabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 5.1.1.1 und § 5.1.1.2.
- § 5.1.4 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied auch zur Förderung des Vereinszwecks und unterstellt sich gleichzeitig den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Landessportbundes sind.
- § 5.1.5 Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem weiteren Turn- bzw. Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

§ 5.1.6 Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds wird im Einzelfall durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand geregelt.

§ 5.2 **Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss**

§ 5.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Liquidation, Insolvenz oder bei einem Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5.2.2 Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Vereinsjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen nur durch die Erziehungsberechtigten erfolgen kann.

§ 5.2.3 Durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtausschuss beschlossen werden:

§ 5.2.3.1 Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mind. 6 Monaten in Rückstand gekommen ist;

§ 5.2.3.2 Bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;

§ 5.2.3.3 Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen § 5.2.3.1, § 5.2.3.2 und § 5.2.3.3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen seit Zugang gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher der Betroffene einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtausschusses besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

§ 5.2.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 5.2.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 **Beiträge, Dienstleistungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 6.1 Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.

§ 6.2 Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ein Jahr im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6.3 Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne ordentliche Mitglied als Zahlung zu erbringen hat, darf jährlich 50% des durch das ordentliche Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- § 6.4 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- § 6.5 Der Mitgliedsbeitrag der jugendlichen Mitglieder darf nur für die Belange der Jugend verwendet werden.
- § 6.6 Abteilungsbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungen beantragt und vom Gesamtausschuss beschlossen.
- § 6.7 Bei außergewöhnlichen Aufgaben kann auf Antrag der Abteilung der Gesamtausschuss angemessene Umlagen beschließen.
- § 6.8 Weitere in diesem Zusammenhang stehende Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist.
- § 6.9 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- § 6.10 Die Jugendlichen und ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Nähere Einzelheiten regeln die Nutzungs- und Gebührenordnungen des Vereins.
- § 6.11 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über die Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
- a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift,
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.),
 - c) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- § 6.12 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- § 6.13 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse in Absprache mit den Abteilungen bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht, an der Willensbildung teilzunehmen, gilt auch für die außerordentlichen Mitglieder. Für die außerordentlichen Mitglieder besteht kein passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Organe

§ 7.1 Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- B) der Vorstand (§ 9)
- C) der Gesamtausschuss (§ 10)

§ 7.2 **Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**

- § 7.2.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- § 7.2.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Auf § 9.5.1 der Satzung wird verwiesen.
- § 7.2.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Zahlung kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen.
- § 7.2.4 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtausschuss erlassen und geändert wird.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

§ 8.1 **Die ordentliche Mitgliederversammlung :**

- § 8.1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand oder einer seiner Stellvertreter. Sie ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen bekanntzugeben.
- § 8.1.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Erstattung der Berichte
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahlen der Vereinsorgane
- § 8.1.3 Anträge zur Tagesordnung:
- § 8.1.3.1 Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt; ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind; über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- § 8.1.3.2 Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- § 8.1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich.
Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder sowie alle jugendlichen Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen ebenfalls ein Stimmrecht. Dieses wird von einer vertretungsberechtigten Person des außerordentlichen Mitglieds ausgeübt. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

- § 8.1.5 Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Sie werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt. Entsprechendes gilt für ungültige Stimmen.
- § 8.1.6 Der vorgelegte Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- § 8.1.7 **Kassenprüfer**
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- § 8.1.7.1 Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien des Vereins – angehören.
- § 8.1.7.2 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- § 8.1.7.3 Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- § 8.1.7.4 Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung des Vereins.
- § 8.1.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen und dieses vom 1. Vorstand und vom Ressortleiter/in für Protokoll zu unterzeichnen.

§ 8.2 **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Gesamtausschuss kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gesamtausschuss schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie zu § 8.1.

§ 9 **Vorstand**

- § 9.1 Der Vorstand besteht aus:
a) dem ersten Vorstand
b) dem Vorstand für Finanzen
c) dem Vorstand für Sport
d) dem Vorstand für Liegenschaften
e) der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.
- § 9.2 Der 1. Vorstand beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Nähere Einzelheiten sowie die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- § 9.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorstand, Vorstand für Finanzen, Vorstand für Sport und Vorstand für Liegenschaften.
Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter jeweils der 1. Vorstand oder der Vorstand für Finanzen, vertreten.
Im Innenverhältnis des Vereins gilt jedoch, dass der Vorstand für Finanzen von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorstandes Gebrauch machen darf.
- § 9.4 Der Vorstand kann Personen, die ihm nicht angehören, mit Aufgaben betrauen und nichtständige Ausschüsse und Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben bilden.
- § 9.5 Zuständigkeit des Vorstands in Personalangelegenheiten.

- § 9.5.1 Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch etwaige Dienst- und Arbeitsverträge mit Dritten, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- § 9.5.2 Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.
- § 9.5.3 Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
- § 9.5.4 Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.
- § 9.5.5 Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins / Haushalt der betreffenden Abteilungen getragen werden können.
- § 9.6 Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und ein Jahresabschluss mit Vermögensübersicht nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.

§ 10 Gesamtausschuss

- § 10.1 Dem Gesamtausschuss gehören an:
- a) Mitglieder des Vorstands (siehe § 9),
 - b) Ressortleiter/in für Protokoll,
 - c) Ressortleiter/in für Liegenschaften,
 - d) Ressortleiter/in für Veranstaltungen,
 - e) Ressortleiter/in für Jugend,
 - f) Ressortleiter/in für Marketing und EDV
 - g) bis zu 6 Beisitzer,
 - h) den bestätigten Abteilungsleitern/innen,
- §10.2 Dem Gesamtausschuss obliegt die Beschlussfassung
- a) über die Haushaltspläne der Abteilungen
 - b) über die Ordnungen des Vereins
 - c) über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) über die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
 - e) über gemeinsame gesellige und sportliche Veranstaltungen.
- § 10.3 Der Gesamtausschuss ist darüber hinaus zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- § 10.4 Der Gesamtausschuss trifft seine Entscheidungen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes und darf ihn ohne finanzielle Deckung nicht überschreiten.
- § 10.5 Der Gesamtausschuss wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Er ist vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter nach Bedarf einzuberufen. Die Bestimmungen in § 8.1.4 der Satzung sind zu beachten bzw. sind anzuwenden.
- § 10.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtausschusses kann der Gesamtausschuss, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied für den Gesamtausschuss, kommissarisch berufen.

- § 10.7 Über die Beschlüsse des Gesamtausschusses ist vom Ressortleiter/in für Protokoll bzw. von einem Beisitzer Protokoll zu führen und dieses ist vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.
- § 10.8 Besonders verdiente Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB können auf Vorschlag des Gesamtausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende genießt dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.
- § 10.9 Die Mitglieder des Gesamtausschusses sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs gegenüber den Organen des Vereins bzw. dem Verein verantwortlich.

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilung

- § 11.1 Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- § 11.2 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung, einschließlich der Jugendabteilung, wird von einem Ausschuss geleitet, der in der Abteilungsversammlung berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- § 11.3 Während des Geschäftsjahres ausscheidende Abteilungsleiter/innen werden in einer Abteilungsversammlung durch Neuwahlen ersetzt, vom Gesamtausschuss verpflichtet und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- § 11.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Solche Sonderbeiträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtausschusses. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand für Finanzen und der Kassenprüfer.
- § 11.5 Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie treffen ihre Entscheidungen im Rahmen eines von dem Gesamtausschuss genehmigten Haushaltsplanes und dürfen ihn ohne finanzielle Deckung nicht überschreiten. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Gesamtausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Dem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Abteilungsbeschlusses.
- § 11.6 Für die übertragene Abteilungsarbeit sind die jeweiligen Abteilungsausschüsse gegenüber den Organen des Vereins bzw. dem Verein verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- § 11.7 Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern und Trainern, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben, einzugehen.
- § 11.8 Die Vorstandsmitglieder (§ 9) haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- § 11.9 Weitere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Vereinsjugend

Der/die Ressortleiter/in für Jugend ist die Vertretung aller Jugendlichen sowie aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter im Verein. Einzelheiten werden durch die Jugendordnung des TSV geregelt, die als Ordnung

Satzungsrang hat und durch den Gesamjugendausschuss beschlossen wird, sowie durch den Gesamtausschuss bestätigt werden muss.

§ 13 Ordnungen

- § 13.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, wie z.B.
- Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrungsordnung
 - Jugendordnung
 - u.a.
- Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
- § 13.2 Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- § 13.3 Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- § 13.4 Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Hierzu können die Mitglieder Einsicht in Unterlagen auf der Geschäftsstelle nehmen. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 14 Vereinsgeschäftsstelle

Der TSV Hüttlingen 1892 e.V. unterhält eine Vereinsgeschäftsstelle. Sie wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet. Der / Die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Gesamtausschuss (§ 10) beschließt.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in § 5.2 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Gesamtausschuss kann Ordnungsstrafen, Verweise und Verwarnungen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Strafbeschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 16 Haftung des Vereins

- § 16.1 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- § 16.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- § 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- § 17.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- § 17.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- § 17.4 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen das Alter und weitere Daten, die von den Verbänden abgefragt werden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Funktionsträgern) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Funktion im Verein übermittelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- § 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei **gemeinsam vertretungsberechtigte** Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- § 18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- § 19.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen.
- § 19.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- § 19.3 Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder Finanzamt diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

73460 Hüttlingen, 31.03.2017

Tibor Borbély
1. Vorstand

Eduard Rup
Vorstand für Finanzen